

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an den Gewässern dritter Ordnung Gröbenbach von Fluss-km 7 bis 17,5, Ascherbach von Fluss-km 0,0 bis 8,3 und Starzelbach von Fluss-km 0,0 bis 9,4 in den Städten Germering, Puchheim und Olching sowie den Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell im Landkreis Fürstfeldbruck

Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG

Nachdem im Zeitraum zwischen dem 04.04.2022 und dem 07.06.2022 die neu ermittelten Karten für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in den betroffenen Gemeinden sowie dem Landratsamt Fürstfeldbruck ausgelegt waren, wurden ca. 110 Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in den jeweiligen Gemeinden und dem Landratsamt Fürstfeldbruck vorgebracht. Ein Teil dieser Einwendungen hat zu Anpassungen des Überschwemmungsgebietes geführt, woraufhin dem Landratsamt Fürstfeldbruck vom Wasserwirtschaftsamt München die neu erstellten Karten zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Unterlagen bestehen dabei aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, 2 Differenzkarten, 19 Detailkarten und wurden seitens des Landratsamtes Fürstfeldbruck mit einem Grundstücksverzeichnis, einer Darstellung der Rechtslage und einem Vorentwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung ergänzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Gebiete der Städte Germering, Puchheim und Olching sowie der Gemeinden Alling, Eichenau, Emmering und Gröbenzell.

Vor dem Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung ist ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG).

Die Pläne und sonstigen Unterlagen zu diesen Vorhaben liegen **in der Zeit vom 31.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023** in der Gemeindeverwaltung Emmering, Amperstraße 11 a, 82275 Emmering, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können diese auch auf der Homepage des Landratsamtes Fürstfeldbruck unter dem Link

<https://www.lra-ffb.de/bau-umwelt/umweltschutz/gewaesserschutz/aktuelles>

eingesehen werden.

Diejenigen, welche durch die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes nun erstmalig innerhalb der überschwemmten Fläche liegen, können **bis zum 16.05.2023** (zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Emmering oder beim Landratsamt Fürstfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstfeldbruck, Einwendungen erheben. Ebenso können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die geplante Rechtsverordnung einzulegen, innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zum dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei der mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben bzw. Vereinigungen Stellungnahmen abgegeben haben, kann die Benachrichtigung vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.



.....
Unterschrift